



EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG

Bestattungs- und Friedhofreglement

Totalrevision 2019: Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019
1. Teilrevision 2025: Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 2. | Bestattungswesen | 4 |
| 3. | Die Bestattung | 5 |
| 4. | Gräberkategorien | 5 |
| 5. | Grabmäler | 7 |
| 6. | Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Grabmäler | 8 |
| 7. | Friedhofordnung | 9 |
| 8. | Grabunterhalt | 9 |
| 9. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 9 |
| 10. | Anhang 1, Gebührentarif | 12 |

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Der Gemeinderat Guggisberg erlässt gestützt auf Artikel 11 des Organisationsreglements vom 5. März 2004 das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

1. Allgemeines

| | |
|-----------------------------|--|
| Zweck | Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Guggisberg. |
| Organe | Art. 2 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind a) der Gemeinderat b) die Friedhofkommission c) das Bestattungsamt d) die zuständigen Totengräber und der Friedhofgärtner |
| Gemeinderat | Art. 3 Der Gemeinderat a) führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen b) genehmigt Pläne für die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentlichen Veränderungen bestehender Friedhöfe c) entscheidet auf Antrag der Friedhofkommission über den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen d) wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner (ausgenommen die Aushilfskräfte) e) erteilt als Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung |
| Friedhofkommission | Art. 4 Die Friedhofkommission a) ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe der Einwohnergemeinde Guggisberg und hat im Rahmen des OgR zugewiesene Entscheidungsbefugnisse b) sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften c) hat die Aufsicht über den Totengräber d) hat die Aufsicht über den Friedhofgärtner und stellt notwendige Aushilfskräfte an |
| Bestattungsamt | Art. 5 ¹ Das Bestattungsamt stellt die Bewilligung zuhanden des Totengräbers aus, sobald die Formalitäten erfüllt sind. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich. ² Auf der Bestattungsbewilligung sind aufzuführen: Namen und Alter des Verstorbenen, Bestattungsart und Bestattungsort (Bestattungsfeld, Grabtyp, exakte Bezeichnung: z.B. Urnenbestattung auf Grab von xyz, geboren / gestorben). Diese Bestattungsbewilligung ist auch für Auswärtige zu erstellen ³ Über die erteilten Bewilligungen und die ausgeführten Bestattungen ist Kontrolle zu führen. ⁴ Die Auffindbarkeit ist sicherzustellen. Im Verzeichnis der Gräber ist Name, Geschlecht, Alter aufzuführen, sowie das Grab zu bezeichnen. |
| Totengräber/Friedhofgärtner | Art. 6 Die zugewiesenen Aufgaben werden im Stellenbeschrieb geregelt. |

2. Bestattungswesen

| | |
|--|---|
| Anzeigespflicht | Art. 7 In einem Todesfall ist das Bestattungsamt der Gemeinde die erste Kontaktstelle. Sie koordiniert den Ablauf der Beerdigung mit den gemeindeinternen Stellen und der Kirchgemeinde. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der Zivilstands Verordnung des Kantons Bern zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt Bern- Mittelland, unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispa-piere anzuzeigen. |
| Bestattung in der Gemeinde Guggis-berg | Art. 8 Auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Guggisberg wer-den Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde ihren polizeili-chen Wohnsitz hatten, zudem Totgeborene und aufgefundene Leich-name. Verstorbene ohne polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Guggisberg (Auswärtige) können bestattet werden, wenn die Gebühr für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. |
| Kosten/Gebührenta-rif | Art. 9 ¹ Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. ² Der Gemeinderat Guggisberg bestimmt die gültigen Tarife im Gebührentarif. ³ Die Bestattungsgebühren sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bezahlen. |
| Grabschmuck | ⁴ Grabschmuck zur Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen und wird aus dessen Nachlass bestritten. |
| Unentgeltliche Be-stattung | Art. 10 ¹ hat die verstorbene Person in Guggisberg schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen bei der jeweiligen Wohnsitzge-meinde auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlan-gen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in fi-nanzielle Notlage geraten würden und der Verstorbene keinen Nachlass hinterlassen hat. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Be-scheinigungen verlangen. ² Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen: a) einen einfachen Sarg und die Einsargung b) den Leichentransport in die Aufbahnhalle/Krematorium c) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahnhalle d) die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung). e) das Holzkreuz mit Beschriftung oder die Beschriftung auf der Ta-fel des Gemeinschaftsgrabes. ³ Die Beitragsleistung der Gemeinde für eine unentgeltliche Bestat-tung beträgt höchstens CHF 3'000.00. Stellen die Familienangehöri-gen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selbst aufzukommen. |
| Bestattungsort | Art. 11 ¹ Die Bestattung findet auf dem Friedhof Guggisberg oder auf dem Friedhof Sangernboden statt. ² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen. |

3. Die Bestattung

| | |
|--------------------------|---|
| Aufbahrungsdauer | Art. 12 ¹ Die Bestattung oder Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tode stattfinden. ² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht. |
| Aufbahrung | Art. 13 ¹ Verstorbene, die in Guggisberg beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufzubahren. Ausnahmen bilden Kremationen und spezielle Fälle auf Grund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügungen. ² Für den Transport der Verstorbenen ist das Bestattungsunternehmen zuständig. ³ Für den Transport von Kränzen und Blumen auf den Friedhof sind die Angehörigen zuständig. |
| Beschaffenheit der Särge | Art. 14 Särge für Erdbestattungen sind aus weichen Holzarten oder leicht verrottbarem Material herzustellen. |
| Schliessung des Sarges | Art. 15 Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat |
| Bestattungszeiten | Art. 16 ¹ Die Beerdigungen beginnen in der Regel werktags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr oder in Ausnahmefällen um 11.00 Uhr ² Auf Antrag sind auch Beerdigungen am Samstag möglich. Der Präsident der Friedhofkommission entscheidet zusammen mit dem Sigrist fallweise. Es gelten die speziellen Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang. |
| Schliessung des Grabes | Art. 17 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen. ² In jedem Grab darf nur einen Leichnam erdbestattet werden. |
| Grabruhe | Art. 18 ¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahren und gilt für alle Gräbertypen, ausser für die Kindergräber und die Sternenkindergräber. ² Die Kinder- und Sternenkindergräber werden in Absprache mit den Eltern und der Friedhofkommission aufgehoben. Frühestens jedoch nach 25 Jahren. ³ Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach ärztlichen Gutachten zulässig. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. ⁴ Die Gräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber in derselben Friedhofabteilung abgelaufen ist. |

4. Gräberkategorien

- Art. 19** ¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:
- a) Reihengräber für Erwachsene
 - b) Reihengräber für Kinder
 - c) Sternenkindergrab

- d) Urnenreihengräber
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Themengrab
- g) Familiengrab

² Bestattungen bzw. die Beisetzungen müssen der Reihe nach vorgenommen werden. Einzige Ausnahmen sind die Beisetzungen von Sternenkindern. Der Totengräber entscheidet zusammen mit dem Präsidenten der Friedhofkommission und der Trauerfamilie über dessen Grabstandort innerhalb des dafür vorgesehenen Sternenkindefeldes.

Grabmasse

Art. 20 ¹ Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt. Die Masse entsprechen den kantonalen Richtlinien.

² Nach Einfriedung der Gräber durch den Totengräber weist das Grab folgende Masse auf:

Friedhof Guggisberg

| Länge | Breite | Tiefe | |
|-------|--------|-------|-------------------------------------|
| 0.80m | 0.80m | 1.6m | Erdbestattung Erwachsene |
| 0.80m | 0.60m | 1.5m | Erdbestattung Kinder (bis 12 Jahre) |
| 0.80m | 0.60m | 0.90m | Urnengrab Erwachsene |
| 1.20m | 1.60m | 0.90m | Familienurnengrab |
| 0.80m | 0.60m | 0.90m | Urnengrab Kinder |
| 0.40m | 0.30m | 0.90m | Sternenkinder |
| 0.40m | 0.35m | 0.90m | Themengrab |

Friedhof Sangernboden

Auf den Gräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 120x60 cm bei Erdbestattung sowohl auch bei Urnengräbern freigelassen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 21 ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte von Verstorbenen, welche nicht ein Einzelgrab wünschen.

² Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Plakette an der dafür vorgesehenen Steinplatte. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

³ Es kann einzig die Asche von verstorbenen Personen beigesetzt werden

⁴ Eine persönliche Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Unterhalt ist Sache des Friedhofgärtners.

Themengrab

Art. 22 ¹ Das Urnenthemengrab ist eine Zwischenform aus pflegeaufwändigem Einzel- und anonymen Gemeinschaftsgrab. Der Grabplatz ist wählbar. Die Ruhefrist dauert 25 Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die zum Grabplatz gehörende Steinplatte dient als Ablagefläche für Grabgaben.

² Pro Grabplatz können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

³ Die Grabstätte bietet einen persönlichen Grabplatz ohne Unterhaltsverpflichtung. Eine persönliche Grabbepflanzung ist nicht möglich.

⁴ Es besteht die Möglichkeit zu Lebzeiten ein Urnenthemengrab zu reservieren.

⁵ Die jährliche Reservationsgebühr wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und gilt für das gesamte Jahr – auch im Falle eines unterjährigen Todesfalls.

⁶ Bei ausbleibender Zahlung verfällt die Reservation automatisch.

Sternenkindergrab **Art. 23** Frühgeburten, die vor der 22. Schwangerschaftswoche zur Welt gekommen sind, können im Sternenkindergrab bestattet werden.

Familienurnengrab **Art. 24** Im Familiengrab können bis zu zwölf Urnen bestattet werden

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber **Art. 25** ¹ Es ist gestattet, in einem bestehenden Grab Urnen beizusetzen

² Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

³ Ein Urnengrab bietet Platz für 2 Urnen. Sie wird frühestens nach 25 Jahren nach der ersten Beisetzung aufgehoben.

⁴ In einem Erdbestattungsgrab können zusätzlich zum Sarg höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Sie werden frühestens nach 25 Jahren nach der ersten Beisetzung aufgehoben.

5. Grabmäler

Grundsatz **Art. 26** Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht **Art. 27** ¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofskommission einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen. Von diesem Gesuch kann bei der Benützung eines Standardgrabsteines mit den Massen gemäss Art.28 abgesehen werden.

³ Die Friedhofskommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig darüber zu informieren.

Werkstoffe **Art. 28** ¹ Als Material für die Grabmäler dürfen Natur- oder Kunststeine und Holz verwendet werden.

Masse **Art. 29** ¹ Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Für die Grabmäler sind folgende Masse, inklusive Sockel, zulässig:

| Höhe | Breite | Dicke | |
|-------|--------|-------|---------------------------|
| 110cm | 55cm | 14cm | Erdbestattung Erwachsene |
| 80cm | 55cm | 14cm | Urnengrab Erwachsene |
| 80cm | 45cm | 12cm | Kindergräber bis 12 Jahre |
| 110cm | 120cm | 14cm | Familienurnengrab |

Die Höhe und Breite entsprechen einem Maximalmass. Die Dicke entspricht dem Minimalmass.

³ Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme derjenigen aus Holz.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Dieses Niveau wird durch den Totengräber festgestellt.

Holzkreuze

Art. 30 ¹ Jahreskreuze sind nur in brauner Farbe zulässig. Ihre Aufstellung hat in der Linie der Grabmäler zu erfolgen.

² Beim Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen entfernen zu lassen. Wird dies versäumt, so wird es durch den Totengräber weggeräumt.

Setzen von Grabmälern

Art. 31 ¹ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens nach einem Jahr aufgestellt werden. Die Fundamente werden vom Grabmallieferanten betoniert.

² Auf Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

³ Die Grabmäler inkl. Fundamente sind nach den Weisungen der Friedhofkommission und dem Friedhofplan zu setzen.

Umgestalten von Grabmälern

Art. 32 ¹ Das Umgestalten von Grabmälern darf nur mit der Einwilligung der Friedhofskommission vorgenommen werden.

² Das Setzen, Umgestalten von Holzkreuzen und Grabmälern hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit (von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr) zu erfolgen.

³ Auf den Friedhofbetrieb ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Friedhof Sangernboden

Art. 33 ¹ Die Gräber auf dem Friedhof Sangernboden müssen mit einer Einfassung aus Stein oder Beton versehen werden.

² Die Einfassung kann aus dem gleichen Stein wie das Grabmal gefertigt werden.

³ Die Einfassungen werden den Angehörigen durch den Ersteller direkt in Rechnung gestellt.

6. Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Grabmäler

Unterhalt

Art. 34 ¹ Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden die Grabfelder mit Platten getrennt. Auf dem Friedhof Sangernboden erfolgt die Abgrenzung mittels einer Steinfassung.

² Zwischen den Gräberreihen werden Rasenflächen angelegt.

Bepflanzungen

Art. 35 ¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage gut einfügen. Bepflanzungen, welche das Gesamtbild des Friedhofs oder die Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

² Bäume und Sträucher dürfen die Höhe eines normalen Grabmals nicht überschreiten. Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Andernfalls werden die notwendigen Arbeiten durch die Friedhofpflege ausgeführt.

³ Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften werden die Angehörigen durch die Gemeinde zur Behebung des beanstandeten Zustandes aufgefordert. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht

nach, so werden die notwendigen Arbeiten auf deren Kosten in Auftrag gegeben.

7. Friedhofordnung

| | |
|-----------------------------|--|
| Besuchszeit | Art. 36 ¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich. ² Das Mitführen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen auf dem Friedhofareal ist untersagt. |
| Allgemeines Verhalten | ³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, lärmern, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände, jegliche Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und übrigen Teilen der Anlage sind verboten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. |
| Abfälle / Giesskannen | Art. 37 ¹ Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter ordnungsgemäss zu entsorgen. ² Die zur Verfügung gestellten Giesskannen und Grabvasen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen. |
| Tiere | Art. 38 Besucher können Hunde an der Leine auf den Friedhof mitnehmen. Andere Tiere sind nicht gestattet. |
| Aufsicht | Art. 39 Die Aufsicht über den Friedhof ist dem Gemeinderat, der Friedhofkommission und dem Totengräber übertragen. |
| Abräumung der Grabfelder | Art. 40 ¹ Nach Ablauf von mindestens 25 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung auf Anordnung des Gemeinderates aufgehoben und abgeräumt werden. ² Diese Anordnung ist drei Monate vor Beginn der Abräumung durch Publikation im Amtsanzeiger bekannt zu geben. Die Angehörigen sind einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. vor Räumungsbeginn zu entfernen. Über die innerhalb dieser Frist nicht bezogenen Gegenstände verfügt die Gemeinde. |

8. Grabunterhalt

| | |
|-----------|---|
| Grundsatz | Art. 41 Gemäss Art. 34 ist der Grabunterhalt Aufgabe der Angehörigen Art. 42 Den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer kann bei einer Gärtnerei in Auftrag gegeben werden |
|-----------|---|

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Art. 43 ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.04.2005 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf. |
|---------------|---|

Übergangsbestimmungen

Art. 44 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Beiträge an den Grabfonds gelten für die verbleibende Grabruhezeit als vollständig erbracht. Die Bepflanzung der betreffenden Gräber wird bis zum Ablauf der jeweiligen Grabdauer weiterhin durch die Friedhofsgärtnerei im bisherigen Umfang vorgenommen.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 29.04.2019 genehmigt.

Guggisberg, 29.04.2019

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Sig.

Hanspeter Schneiter Therese Neuhaus

Bekanntmachung

Der Beschluss des Gemeinderats und das Inkrafttreten wurde am 05.12.2019 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Gürbental-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert. Das Bestattungs- und Friedhofreglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 30 Tagen ab Bekanntmachung, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements mit dem Anhang I wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Guggisberg, 7. Juli 2025

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Sig.

Niklaus Köpplin Martina Käser

Bekanntmachung

Der Beschluss des Gemeinderats und das Inkrafttreten wurde am 24.07.2025 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Gürbental-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert. Das Bestattungs- und Friedhofreglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 30 Tagen ab Bekanntmachung, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Martina Käser, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------------|----------------------|---|--|
| 07.07.2025 | 01.01.2026 | Art. 10 Abs. 4, 5 Art. 10 ff. Art. 20 Abs. 2 Art. 21 Abs. 2 Art. 21. Abs. 4 Art. 22 Abs. 5, 6 Art. 32 -33 Art. 39 Abs. 2 Art. 40 Abs. 2 Art. 41 Art. 42 – 45 Art. 44 Anhang 1 Ziff. 1 bst. 4 Anhang 1 Ziff. 2 Bst. e Anhang 1 Ziff. 5 Anhang 1 Ziff. 5 | Gliederung in eigenen Artikel (Art. 11) Nachrücken der Artikelnummern Änderung auf Steinplatte Änderung auf bis zu zwei Urnen Aufgehoben Neue Absätze erfasst Aufgehoben und durch neue Artikel ersetzt Aufgehoben Aufgehoben Aufgehoben und durch neuen Artikel ersetzt Aufgehoben Aufnahme Übergangsbestimmungen Ergänzung 2 Urnen EW / AW Ergänzung bei Reservationsgebühr Aufgehoben Ziffer neu erfasst |
| | | | |
| | | | |

Artikel altes Reglement, Artikel neues Reglement

10. Anhang 1, Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Guggisberg erlässt folgende Gebühren:

1. Benützung Aufbahnhalle

| | |
|------------|---------------|
| Einwohner | Unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF 100.00 |

2. Grabplätze**a) Reihengräber Erdbestattung**

| | |
|------------------------------|---------------|
| Einwohner Erwachsen | Unentgeltlich |
| Einwohner Kind bis 12 Jahre | Unentgeltlich |
| Auswärtige Erwachsen | CHF 1'200.00 |
| Auswärtige Kind bis 12 Jahre | CHF 500.00 |

b) Urnengräber

| | |
|------------------------------|---------------|
| Einwohner Erwachsen | Unentgeltlich |
| Einwohner Kind bis 12 Jahre | Unentgeltlich |
| Auswärtige Erwachsen | CHF 1'000.00 |
| Auswärtige Kind bis 12 Jahre | CHF 500.00 |

c) Familienurnengräber (50 Jahre pro Urne / mind.6 Urnen, Max. 12 Urnen)

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Einwohner | CHF 8'400.00 |
| Auswärtige | CHF 14'400.00 |
| Verlängerung (Maximal 25 Jahre) | CHF 4'000.00 |

d) Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)

| | |
|------------|---------------|
| Einwohner | Unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF 500.00 |

e) Themengrab (ohne Inschrift)

| | |
|------------------------|--------------|
| Einwohner | CHF 3'000.00 |
| Auswärtige | CHF 4'000.00 |
| 2. Urne Einwohnende | CHF 3'000.00 |
| 2. Urne Auswärtige | CHF 4'000.00 |
| Verlängerung (5 Jahre) | CHF 1'000.00 |
| Reservation pro Jahr | CHF 130.00 |

(Die jährliche Reservationsgebühr wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und gilt für das gesamte Jahr – auch im Falle eines unterjährigen Todesfalls.

Bei ausbleibender Zahlung verfällt die Reservation automatisch.)

f) Sternenkindergräber (Frühgeburten)

| | |
|------------|---------------|
| Einwohner | Unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF 200.00 |

3. Aschenbeisetzung**a) Gemeinschaftsgrab** (ohne Inschrift)

| | |
|------------|------------|
| Einwohner | CHF 150.00 |
| Auswärtige | CHF 300.00 |

4. Räumungskosten**a) Reihengräber Erdbestattung**

| | | |
|------------|-----|--------|
| Einwohner | CHF | 600.00 |
| Auswärtige | CHF | 800.00 |

b) Urnengräber

| | | |
|------------|-----|--------|
| Einwohner | CHF | 600.00 |
| Auswärtige | CHF | 800.00 |

c) Sternenkindergräber (Frühgeburten)

| | | |
|------------|-----|--------|
| Einwohner | CHF | 250.00 |
| Auswärtige | CHF | 300.00 |

5. Friedhof Sangernboden, Einfassung

Die Kosten für die Grabfassung werden den Angehörigen durch die ausführende Firma direkt in Rechnung gestellt.